

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Zerbst hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. Januar 2000 die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen.

I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme, Sitzungsordnung

(1) Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erfolgt durch den Stadtratsvorsitzenden die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden.

Es gilt § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Nur in Notfällen nach § 51 Abs. 4 GO LSA kann die Ladungsfrist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss, kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

(5) Die Sitzordnung im Stadtrat erfolgt entsprechend der Zugehörigkeit zu den Fraktionen, welche der Bürgermeister nach jeder Stadtratswahl im Einvernehmen mit dem Stadtrat regelt. Innerhalb der Fraktionen wird diese selbst bestimmt.

§ 2 Änderung der Tagesordnung

- (1) Änderungen der Tagesordnung sind nur im Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ möglich.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.
- (3) Die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils kann in Fällen äußerster Dringlichkeit zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden.
Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - Kreditgewährung und Kreditaufnahme sowie vergleichbare Rechtsgeschäfte,
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit nicht durch Gesetz besondere Regelungen getroffen sind,
 - Vergabeangelegenheiten (Auftragsvergabe),
 - Planungsvorhaben vor Offenlegung,
 - Personalangelegenheiten,
 - Rechtsstreitigkeiten.
- (2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekanntzumachen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind öffentlich bekanntzugeben. Dies ist in der Regel in der nächsten öffentlichen Sitzung. Ausnahmsweise darf auch ein in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschluss „geheim“ bleiben, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner erfordert.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungs-/Erweiterungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
- d) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse,
- e) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse des öffentlichen Teils und Aussprache sowie aktuelle Informationen,
- f) Abwicklung der weiteren Tagesordnungspunkte,
- g) Anfragen, Anträge und Anregungen,
- h) Schließung der Sitzung,
- i) Einwohnerfragestunde (im Anschluss an die öffentliche Sitzung),

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und/oder Abstimmung.

(3) Der Stadtratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die einzelnen Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer seiner Redezeit über diesen Gegenstand abgeben.

(4) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so benennt der Stadtrat unter Vorsitz des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes des Stadtrates eine entsprechende Vertretung aus seiner Mitte und zwar für die Dauer der Verhinderung, bzw. längstens für die Dauer der Sitzung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Er ist auch beschlussfähig, wenn trotz nicht ordnungsgemäßer Einberufung alle stimmberechnigten Vertreter des Stadtrates anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften rügt.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit ist der Stadtrat nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Anfragen

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Stadtrates einzubringen; diese können mündlich gestellt oder schriftlich eingereicht werden.

(2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich Bescheid zu erteilen.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände und Redeordnung

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen durch die Verwaltung zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, bei einer Redezeit von 3 Minuten.

(4) Die Redner nutzen grundsätzlich die im Sitzungssaal aufgestellten Mikrofone bzw. sprechen vom Rednerpult. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates kann vom Stadtrat festgelegt werden. Die Redezeit beträgt für jeden Redner 5 Minuten. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan erhält ein Sprecher jeder Fraktion eine Redezeit von 10 Minuten.

(5) Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Sie dürfen nur Bemerkungen in eigener Sache enthalten bei einer Redezeit von 3 Minuten.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung mit einer Redezeit von 3 Minuten. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

(1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Anträge, die in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen werden sollen, müssen 9 Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorliegen. Über die eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(2) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller einen Verhandlungsgegenstand für die Tagesordnung eines Ausschusses vorsehen.

(3) Der Bürgermeister berichtet regelmäßig – spätestens alle 3 Monate – über den Stand der Bearbeitung und die Umsetzung von Anträgen aus den Reihen des Rates.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Redezeit,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Rücknahme von Anträgen,
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker belastende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt.
Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen festzuhalten.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt.
- (2) Zur Vorberatung, Durchführung sowie zur Ergebnisermittlung von Wahlen werden aus der Mitte des Stadtrates zwei Personen bestimmt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

(3) Wahlen werden mit Stimmzetteln vorgenommen. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden.

(4) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates gestimmt hat.

(5) Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrates zu ziehende Los.

§ 13

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden Stadträte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschüsse zurückverweisen,
- b) Die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 14

Protokollführer

Der Bürgermeister bestimmt im Rahmen seines Organisationsrechts nach § 63 Abs. 1 GO LSA die Protokollführer der Stadtratssitzungen und der Ausschüsse.

§ 15

Sitzungsniederschrift

(1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorausgegangenen Sitzung(en)

(2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten.

(3) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird -falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können- in der nächsten Sitzung unter Angabe der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Klärung in die Niederschrift zu verlangen.

(4) Dem Protokollführer ist es gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen, diese sind nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(5) Den Einwohnern sind bei Bedarf Fotokopien aus der Niederschrift des öffentlichen Teils, gegen Kostenerstattung, zu erstellen.

§ 16

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder oder dem Bürgermeister beantragt werden.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne vertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Stadtrates den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Absatz 4 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaals räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat unter Angabe der Gründe mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 19 Fraktionen

- (1) Die Mitgliedschaft in einer Fraktion schließt die Mitgliedschaft in einer zweiten Fraktion aus.
- (2) Fraktionen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Zusammensetzung und Bezeichnung unverzüglich dem Vorsitzenden des Stadtrates anzuzeigen. Der Vorsitzende des Stadtrates unterrichtet den Stadtrat und den Bürgermeister.
- (3) Der Zusammenschluss von Mandatsträgern zu einer Fraktion wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.

III. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen,
 - b) Beantwortung von Anfragen,
 - c) Anregungenvorzusehen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse sowie der Beschlüsse der Ausschüsse zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.

V. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 24
Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung ist seit dem 26. Januar 2000 mit der 1. Änderung vom 26.8.2009 in Kraft.